



---

## **Reglement für die Bibliothek Fahrwangen**

---

Vom 30. März 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Rechtsträger.....	3
§ 2 Zweck und Auftrag .....	3
§ 3 Organisation der Bibliothek.....	3
§ 3.1 Bibliothekskommission.....	3
§ 3.2 Bibliotheksleitung.....	4
§ 4 Bestand .....	4
§ 5 Benutzung .....	4
§ 6 Raumordnung .....	4
§ 7 Finanzen .....	5
§ 8 Rechnungsführung.....	5
<b>II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Rekursinstanzen .....	5
§ 10 Gültigkeit .....	5

Der Gemeinderat Fahrwangen erlässt

folgendes Reglement:

# Bibliotheksreglement

Das Bibliotheksreglement bestimmt Zweck und Auftrag der kombinierten Schul- und Gemeindebibliothek. Es regelt grundsätzlich Angebot, Organisation, Benutzung und Finanzen und weist die entsprechenden Kompetenzen zu.

Die Bibliothek wird nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) geführt.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Rechtsträger

Der Rechtsträger der kombinierten Schul- und Gemeindebibliothek „Läsi-Huus“ ist die politische Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat.

Rechtsträger

### § 2 Zweck und Auftrag

Die kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek Läsi-Huus erfüllt einen Bildungs- und Kulturauftrag in der Gemeinde. Sie dient Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern mit vielseitigem, aktuellem Medienangebot zur Weiterbildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung und unterstützt das Kulturangebot. Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Benutzung an.

Zweck

Das Läsi-Huus ist ein Dienstleistungsbetrieb und dient Lernenden sowie Lehrpersonen als Informations-, Lern- und Freizeitzentrum. Sie unterstützt in Übereinstimmung mit dem kantonalen Lehrplan die Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Zielgruppe

### § 3 Organisation der Bibliothek

#### 3.1 Bibliothekskommission

Der Gemeinderat ist für die Wahl der Bibliothekskommission zuständig. Der Kommission gehören an: die Bibliotheksleitung, ein Mitglied des Gemeinderates, ein Mitglied der Schulpflege, eine Lehrperson der Bezirksschule und eine Lehrperson der Primarschule. Die Bibliothekskommission konstituiert sich selber.

Kommission

Die Bibliothekskommission ist Aufsichtsorgan der Bibliothek und hat folgende Aufgaben:

- Sie erlässt die Benutzungsordnung und die Stellenbeschreibung für die Bibliotheksleitung.
- Sie nominiert die Bibliotheksleitung und auf deren Vorschlag das übrige Personal.

- Sie erstellt das jährliche Budget.
- Sie genehmigt den Jahresbericht zuhanden des Rechtsträgers.
- Sie stellt Anträge an den Gemeinderat.

### **3.2 Bibliotheksleitung**

Leitung

Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Sie wird vom Gemeinderat auf Empfehlung der Bibliothekskommission gewählt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Bibliotheksleitung hat die Ausbildung zur SAB Bibliothekar/in sowie den nachfolgenden Bibliotheksleitungskurs erfolgreich abgeschlossen oder ist gewillt, diese Ausbildung zu absolvieren.

### **§ 4 Bestand**

Bestand

Der Medienbestand bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell und vielseitig und wird auch auf die Bedürfnisse und Wünsche der Lehrerschaft abgestimmt.

### **§ 5 Benutzung**

Benutzung

Jedermann ist zur Benutzung der Schul- und Gemeindebibliothek Fahrwangen berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung zur Einhaltung der Benutzungsordnung verbunden. Bei Zuwiderhandlung kann das Benutzungsrecht entzogen werden.

Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen den Benutzern und der Bibliothek. Sie enthält die Bestimmungen über Benutzungsrechte, allfällige Einschränkungen, Ausleihfrist, Behandlung des Ausleihgutes, besondere Dienstleistungen und Gebühren. Sie wird durch das Bibliotheksteam laufend aktualisiert und von der Bibliothekskommission genehmigt.

Es wird jährlich ein Bibliotheks-Belegungsplan erstellt. Dieser richtet sich nach den Ausleih- und Arbeitszeiten des Bibliothekspersonals. Der Raum steht gemäss Zweck und Auftrag zu folgender Verfügung:

- An erster Stelle zur Ausleihe durch das Bibliothekspersonal.
- An zweiter Stelle der Schule zur Unterstützung des Unterrichts.
- An dritter Stelle Gruppierungen oder Institutionen für geeignete Anlässe.

Es dürfen sich keine Schüler unbeaufsichtigt in der Bibliothek aufhalten, auch nicht für Gruppenarbeiten.

Für alle Schüler/innen und Lehrpersonen ist die Benutzung der Schulbibliothek unentgeltlich. Sie erhalten alle einen Bibliotheksausweis.

### **§ 6 Raumordnung**

Raumordnung

Jeder Benutzer des Bibliotheksraums verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Raumordnung. Für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung oder durch Mutwilligkeit entstehen, ist der Verursacher haftbar.

Für Personen- oder Sachschäden jeder Art, die Benutzern oder Dritten durch Unfall, Diebstahl usw. erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftbarkeit ab, sofern nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift die Haftpflicht der Gemeinde gegeben ist.

Bei jeder Beschädigung und Verunreinigung von Gebäude, Anlagen, Geräten, Mobiliar und Einrichtungen haften die Verursacher, auch wenn der Schaden ohne Absicht entstanden ist.

Allgemein gilt die bestehende Hausordnung des Schulhauses.

Der Raum ist im selben Zustand zu verlassen, wie er betreten wurde. Allfällige Schäden sind umgehend der Bibliotheksleitung oder dem Abwart zu melden.

Die Ludothek gehört nicht zum Bibliotheksraum und darf weder von der Schule noch von Dritten ohne Genehmigung durch die Leitung der Ludothek benutzt werden.

### **§ 7 Finanzen**

Die Einnahmen der Schul- und Gemeindebibliothek bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen und Gebühren der Bibliotheksbenutzer
- den ausserordentlichen Beiträgen von Institutionen und Privatpersonen
- den Subventionen und Beiträgen des Kantons

Finanzen

Die Gemeinde trägt die weiteren Kosten gemäss jährlichem Budget. Die Gemeinde entlohnt das Bibliothekspersonal gemäss dem üblichen Ansatz der Gemeinde im Stundenlohn.

### **§ 8 Rechnungsführung**

Die Rechnung der Bibliothek wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde geführt.

Rechnungsführung

## **II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 9 Rekursinstanzen**

Für Streitfälle zwischen Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern oder Bibliotheksleitung und Personal ist die Bibliothekskommission zuständig. Letztinstanzlich entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat.

Rekursinstanzen

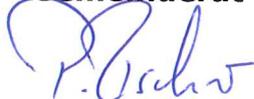
### **§ 10 Gültigkeit**

Dieses Reglement tritt am 30. März 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 18.9.2006.

Gültigkeit

Das Reglement kann jederzeit, in Absprache mit der Bibliothekskommission, durch den Gemeinderat teilweise oder ganz geändert werden.

### **Gemeinderat Fahrwangen**



*Patrick Fischer*  
Gemeindeammann



*Bernadette Müller*  
Gemeindeschreiberin